

Verbandssatzung
des
Gemeindeverwaltungsverbandes "Rauenberg"
Sitz Rauenberg

Gemäß § 11 Abs. 3 Allg. Gemeindeformgesetz erlässt das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Rauenberg und die Gemeinden Malsch und Mühlhausen (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden aufgrund des § 172 Abs. 2 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindeformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) den Gemeindeverwaltungsverband Rauenberg im Sinne der §§ 59 – 62 der Gemeindeordnung (GO).

Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Rauenberg.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben), soweit nicht die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen zulässt:
 - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
 - b) Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues.
 - c) Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
 - d) Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

- e) Die Aufgaben des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Grundsatzangelegenheiten des Umweltschutzes.
 - f) Die Aufgaben der Ortpolizeibehörde – beschränkt auf die Einrichtung und Unterhaltung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
- a) Die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen, soweit nicht die Rechtsaufsichtsbehörde eine Ausnahme zulässt.
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzts übertragenen Aufgaben wahr.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben nach dem Fischereigesetz für Baden-Württemberg bedient sich der Verband im Wege der Verwaltungsleihe nach § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Bediensteter der Mitgliedsgemeinden

Malsch, Mühlhausen und Rauenberg

nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung .

Zur Durchführung der dem Verband nach dem Passgesetz i.V. mit den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften obliegenden Aufgaben für die Mitgliedsgemeinde Malsch bedient sich der Verband im Wege der Verwaltungsleihe nach § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Bediensteter der Mitgliedsgemeinde Malsch nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung

der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,
3. die Änderung der Verbandssatzung,
4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4)
5. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
6. die Feststellung der Jahresrechnung,
7. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
9. personalrechtliche Entscheidungen für sämtliche Bedienstete des Verbands,
10. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und weiteren Vertretern.

Die Zahl der weiteren Vertreter beträgt

| | |
|-----------------------------|---|
| für die Stadt Rauenberg | 3 |
| für die Gemeinde Mühlhausen | 3 |
| für die Gemeinde Malsch | 1 |

Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F.v. 16 September 1975 (Ges.Bl. S. 408) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandsatzung keine Bestimmung über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 S. 3 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Der Vorsitz im Verband soll im Wechsel von den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden wahrgenommen werden.

§ 7

Verbandsverwaltung

- (1) Bis zu einer Regelung durch die Verbandsversammlung werden die Geschäfte des Verbands von der Stadt Rauenberg wahrgenommen.
- (2) Die Stadt Rauenberg kann Vorauszahlungen auf die ihr dadurch entstehenden Selbstkosten erheben.

§ 8

Finanzierung

- (1) Der Verband legt den entstandenen, nicht anderweitig gedeckten Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahl um.
- (2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden entstehenden Aufwand umgelegt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den Satzungen der Mitgliedsgemeinden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 10

Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung werden erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Verbandsversammlung. Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der an Lebensjahren älteste Bürgermeister dessen Aufgabe wahr.
- (2) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 22. Juli 1975
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
In Vertretung
gez.

Dr. F u n k
Oberreg.-Direktor

**Die Satzungsänderungen einschließlich der 4. Änderung vom 28.09.1992
(veröffentlicht am 18.03.1993) sind in dieser Fassung berücksichtigt.**